

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Physik und Nanotechnologie, B.Sc.
Hochschule:	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Standort:	Halle
Datum:	13.03.2026
Akkreditierungsfrist:	01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Zulassungsvoraussetzungen sind wie folgt zu präzisieren: Die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Studienabschluss im Hinblick auf Kenntnisse der englischen Sprache müssen erkennbar sein und den Studieninteressierten und Studierenden transparent kommuniziert werden. (§ 12 Abs. 1 StAkkrVO LSA i.V.m. § 5 StAkkrVO LSA)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

I. Auflagen

Auflage 1 zur Präzisierung der Zulassungsvoraussetzungen im Hinblick auf Kenntnisse der englischen Sprache

Im Prüfbericht stellt die Agentur zunächst zutreffend fest, dass gemäß § 3 Abs. 2 StPO "englische Sprachkenntnisse des Sprachniveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) [...] für das erfolgreiche Studium dringend empfohlen [werden]" (S. 7). Ebenfalls richtigerweise wird im Akkreditierungsbericht dokumentiert, dass in den ersten fünf Fachsemestern jeweils eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache abgehalten wird. Das Gutachtergremium begrüßt dies und konstatiert: "Das Studienangebot trägt dem stark international geprägten Arbeitsumfeld der Halbleiter- und Nanotechnologiebranche Rechnung, indem die Studierenden bereits ab dem ersten Semester gezielt an englischsprachige Fachkommunikation herangeführt werden; ein Aspekt, der aus Sicht der Qualifikationsziele und Berufsorientierung sehr positiv zu bewerten ist." (S. 11) Das Gutachtergremium erachtet das Kriterium nach § 12 Abs. 1 StAkkrVO LSA i.V.m. § 5 StAkkrVO LSA auf dieser Grundlage als erfüllt.

Der Akkreditierungsrat hat die Kriterien erneut geprüft und kommt zu einer abweichenden Einschätzung. Er nimmt als Grundlage die Beschreibung der Qualifikationsziele des Studiengangs entsprechend § 2 Abs. 2 StPO zur Kenntnis, in denen beschrieben wird: "Dem internationalen und durch die englische Sprache dominierten Charakter der kommerziellen Fertigung von Mikro- und Nanoelektronik wird Rechnung getragen, indem die Spezialvorlesungen des Studiengangs größtenteils in Englisch angeboten werden." Er erkennt an, dass englischsprachige Lehrveranstaltungen grundsätzlich dazu geeignet sind, Kompetenzen im Bereich der (Fach-)Sprache auszubauen. Dieser Kompetenzerwerb muss jedoch auf einer angemessenen Grundlage aufbauen, um die Erreichbarkeit der definierten Qualifikationsziele sicherzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn bereits im ersten Semester mit der Weiterentwicklung (fach-)sprachlicher Kompetenzen begonnen wird. Eine "dringende Empfehlung" im Hinblick auf Sprachkenntnisse auf B2-Niveau bei Aufnahme des Studiums erachtet der Akkreditierungsrat als nicht ausreichend und das Kriterium nach § 12 Abs. 1 StAkkrVO LSA i.V.m. § 5 StAkkrVO LSA als nicht erfüllt. Er spricht daher eine Auflage zur Präzisierung der Zulassungsvoraussetzungen zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der Qualifikationsziele bezüglich englischer Sprachkenntnisse aus.

